



## Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsverfahrensatzung vom 08.05.2024

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 46 Abs. 1 und 2 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München folgende Änderungssatzung:

### § 1

Die Zulassungsverfahrensatzung vom 12.03.2019 in der Verfassung der 1. Änderungssatzung vom 09.03.2021 wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird vor das Wort „Ausbildung“ das Wort „beruflicher“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird zu Satz 3.
- c) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„<sup>2</sup>Bei dualen Studiengängen mit vertiefter Praxis oder mit einem berufspraktischen Teil der hochschulischen Ausbildung kann die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber den Praxispartnern übertragen werden.“

### § 2

Diese erste Änderungssatzung zur Zulassungsverfahrensatzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2024 in Kraft.

Diese erste Änderungssatzung wird auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 25.04.2024

und

der Genehmigung der Stiftungsdirektorin der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 02.05.2024

ausgefertigt.

München, den 08.05.2024

gez.

Prof. Dr. Birgit Schaufler  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 08.05.2024 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.05.2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 08.05.2024.